

## Haushaltssatzung der Stadt Lissan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.04.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.706.810 EUR	6.895.120 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.717.130 EUR	8.226.180 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.927.940 EUR	-1.248.680 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.528.760 EUR	6.696.770 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	5.326.370 EUR	7.868.180 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.797.610 EUR	-1.171.410 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	428.610 EUR	1.572.210 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.028.430 EUR	3.125.110 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.599.820 EUR	-1.552.900 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.514.150 EUR	1.552.900 EUR
---	---------------	---------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.049.000 EUR	222.500 EUR
--	---------------	-------------

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf EUR.	7.012.870 EUR	11.721.130
--	---------------	------------

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	227 v. H.	227 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	407 v. H.	407 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt: 2026 = 5,3846 und 2027 = 5,3846 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### § 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
4. Gem. § 54 Abs. 3 KV M-V gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zur öffentlichen Bekanntgabe der nächsten Haushaltssatzung.

### § 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind. Auf eine Einzeldarstellung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kann auch im Falle eines sachlichen Zusammenhangs verzichtet werden.

**Nachrichtliche Angaben:**

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-6.493.034 EUR	-7.741.714 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-6.571.257 EUR	-7.742.667 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.949.142 EUR	700,462 EUR

Lissan, den 02.06.2026  
Ort, Datum



  
Fred Gransow  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 27.05.2026 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

**A. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen****1. Anordnung einer Haushaltssperre gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V**

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V ordnet die untere Rechtsaufsichtsbehörde eine Haushaltssperre für das Jahr 2026 über Mittel in Höhe von 300.000 € im laufenden Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes an. Die Haushaltssperre ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Durch den Bürgermeister, Herrn Gransow, wurde eine **Haushaltssperre** über Mittel in Höhe von insgesamt 570.000 € angeordnet. Folgende Maßnahmen sind davon betroffen:

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| - | Unterhaltungsmaßnahme Stadtmauer Lissan     | => 420.000 € |
| - | Unterhaltungsmaßnahme Hafenausbau-Baggerung | => 150.000 € |

**B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2026/2027****1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung****1.1 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026**

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.514.150 € wird gemäß § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **abweichend** ein Betrag i. H. v. **1.111.400 €** genehmigt. Die Entscheidung zum Betrag i. H. v. 282.500 € wird zunächst ausgesetzt.

Folgende Maßnahmen werden bei der Genehmigung des Investitionskredites **2026** nicht berücksichtigt:

- **Ausbau Alte Dorfstraße Ortsdurchfahr Klein Jasedow i. H. v. 282.500 €**  
Gemäß Nr. 9.3 der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik/GemKVO-Doppik zu § 9 der GemHVO-Doppik M-V reicht die Fördermittelbeantragung nicht aus, um Ansätze für eine Kostenbeteiligung Dritter zu veranschlagen. Es muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Beteiligung eines Dritten ausgegangen werden. Für den geplanten Ausbau der Alten Dorfstraße OD Klein Jasedow wurden Fördermittel beantragt. Es wird eine Förderung von ca. 60 % angestrebt. Eine Entscheidung zu der genannten Maßnahme kann erst nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides getroffen werden, da derzeit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht abschließend geklärt ist.
- **Anschaffung einer Schmuckfahne Lissaner Wappen i. H. v. 3.500 €**  
Sofern die Stadt Lissan zur Finanzierung der Maßnahme Spenden, Verkaufserlöse oder sonstige Drittmittel einwirbt, sind diese der Rechtsaufsichtsbehörde vor Umsetzung der Maßnahme anzuzeigen. Hierbei ist darzustellen, in welchem Umfang sich hierdurch der ursprünglich vorgesehene kreditfinanzierte Anteil der Stadt reduziert. Die Stadt hat ferner nachzuweisen, dass die Finanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung der eingeworbenen Mittel der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist darüber hinaus das Inkrafttreten der hierfür erforderlichen Umsetzung der Hauptsatzung. Nach Überprüfung der Unterlagen kann eine Berücksichtigung der Maßnahme in Aussicht gestellt werden.
- **Stadtmauer Aussichtsplattform i. H. v. 115.000 €**  
Die geplanten Auszahlungen für die Maßnahme sind dem freiwilligen Bereich zuzuordnen. Die Finanzierung dieser Maßnahme ist derzeit nicht gesichert. Die Folgekosten der Maßnahme würden zudem den Zuschussbedarf für die Stadt weiterhin erhöhen und damit der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit entgegenstehen. Angesichts des bereits bestehenden, den angemessenen Umfang überschreitenden Anteils freiwilliger Leistungen, können die veranschlagten 115.000 € im Haushaltsjahr 2026 und die geplanten Einzahlungen im Haushaltsjahr 2027 i. H. v. 60.960 € bei der Kreditgenehmigung nicht berücksichtigt werden.

## 1.2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2027

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 1.552.900 € wird gemäß § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **abweichend** ein Betrag i. H. v. **916.000 €** genehmigt. Die Entscheidung zum Betrag i. H. v. 693.440 € wird zunächst ausgesetzt.

Folgende Maßnahmen werden bei der Genehmigung des Investitionskredites 2027 nicht berücksichtigt:

- **Ausbau Alte Dorfstraße Ortsdurchfahr Klein Jasedow - Eigenanteil i. H. v. 406.440 €**  
Die Begründung entspricht den unter Punkt 1.1 ausgeführten Erläuterungen für das Jahr 2026 zum gleichen Sachverhalt.
- **Neubau Schulstraße Lüssan – Eigenanteil i. H. v. 287.000 €**  
Für den Neubau der Schulstraße wurden im Haushaltsjahr 2026 Planungsleistungen i. H. v. 30.000 € veranschlagt. Diese bilden die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln und werden daher bei der Genehmigung des Gesamtbetrages für Investitionskredite berücksichtigt. Da die weitere Finanzierung erst nach Bewilligung möglicher Zuwendungen feststeht, wird die Entscheidung bezüglich der weiteren veranschlagten Ansätze zunächst ausgesetzt.
- **Anschaffung einer Ort-App i. H. v. 4.500 €**  
Die geplante Maßnahme ist dem freiwilligen Bereich zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage und des bereits bestehenden hohen Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen, steht die Maßnahme der Wiedererlangung der Leistungsfähigkeit entgegen. Zudem ist mit jährlichen Folgekosten i. H. v. 1.900 € zu rechnen.

## 2 Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung

### 2.1 Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.049.000 € wird gemäß § 54 Absatz 4 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V **abweichend** ein Betrag i. H. v. **400.000 €** genehmigt. Die Entscheidung zum Betrag i. H. v. 649.000 € wird zunächst ausgesetzt.

Für die Genehmigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gelten gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 KV M-V die Voraussetzungen für die Genehmigung von Investitionskrediten entsprechend. Folgende Beträge werden bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2026 ausgesetzt:

**Ausbau Alte Dorfstraße OD Klein Jasedow => 649.000 €**

Die Entscheidung zu dieser Maßnahme wird bis zur Bewilligung der geplanten Zuwendung ausgesetzt, da derzeit die Finanzierung nicht gesichert ist.

### 2.2 Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027

Die Entscheidung zum festgesetzten Gesamtbetrag i. H. v. 222.500 € wird gemäß § 54 Absatz 4 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V zunächst ausgesetzt.

Für die Genehmigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gelten gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 KV M-V die Voraussetzungen für die Genehmigung von Investitionskrediten entsprechend. Folgende Beträge werden bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2027 ausgesetzt:

**Ausbau Schulstraße => 222.500 €**

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung wird in Aussicht gestellt, sofern die Bewilligung der vorgesehenen Zuwendung vorliegt.

## 3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

### 3.1 Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Der Gesamtbetrag i. H. v. **7.012.870 €** wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V **vollständig genehmigt**.

### 3.2 Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027

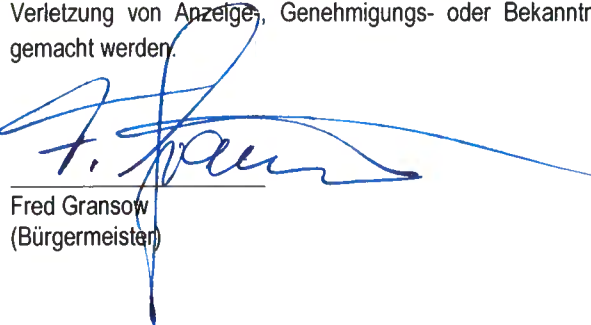
Der Gesamtbetrag i. H. v. **11.721.130 €** wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V **vollständig genehmigt**.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahre 2026 / 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast (geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom) unter [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de). Über das Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast kann jedermann sich Satzungen der Stadt Lissan kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter der genannten Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Fred Gransow  
(Bürgermeister)